

Unter Berücksichtigung dieser Umstände sowie der Tatsache, daß die Tatzeit außerhalb einer in der Landwirtschaft üblichen Spitzenbelastung liegt, hat das fahrlässige Verhalten des Angeklagten nicht zu einer Gefährdung der Durchführung der Wirtschaftsplanung oder der Versorgung der Bevölkerung geführt. Der Tatbestand des § 1 Abs. 1 Ziff. 2, Abs. 2 WStVO ist somit objektiv nicht erfüllt. Der Angeklagte hätte freigesprochen werden müssen.

Der Freispruch hätte gemäß § 271 StPO die Abweisung des vom Vorstand der LPG gestellten Schadensersatzantrages zur Folge haben müssen, wobei es der LPG unbenommen geblieben wäre, den Anspruch wegen fahrlässiger Beschädigung des Traktors vor dem Zivilgericht zu verfolgen. Aber auch dann, wenn die strafrechtliche Verurteilung gerechtfertigt gewesen wäre, hätte der Angeklagte nicht ohne weiteres zum Schadensersatz verurteilt werden dürfen. Die rechtliche Grundlage für die Verpflichtung zum Schadensersatz ergibt sich in vorliegendem Fall nicht — wie das Kreisgericht angenommen hat — aus § 823 BGB, sondern aus § 15 LPG-Ges. Das Gericht muß daher, bevor es die Verurteilung aussprechen kann, prüfen, ob der Vorstand der LPG den nach § 17 Abs. 2 LPG-Ges. notwendigen Beschluß der Mitgliederversammlung darüber herbeigeführt hat, ob und in welcher Höhe ein Schadensersatzanspruch geltend gemacht wird*.

Die der Beschlußfassung vorhergehende Auseinandersetzung innerhalb der LPG-Mitglieder stärkt die innergenossenschaftliche Demokratie, macht ihnen bewußt, daß ihre persönlichen Interessen mit den gesellschaftlichen Interessen an der Stärkung und Festigung der LPG übereinstimmen, und trägt zur Erziehung aller Mitglieder zum sorgfältigen Umgang mit Maschinen und Material der Genossenschaft bei.

Im vorliegenden Fall wäre im übrigen auf Grund der Bereitwilligkeit des Angeklagten, den Schaden wiedergutzumachen, und seines nach der Tat gezeigten positiven Verhaltens anzunehmen gewesen, daß die Mitgliederversammlung von der Geltendmachung eines Schadensersatzanspruchs im Strafverfahren abgesehen hätte. Sie hätte möglicherweise nur die Wiedergutmachung eines Teils des Schadens verlangt und — sofern der Angeklagte nicht bereits damals schon einen größeren Betrag bezahlt hatte — gemäß § 17 Abs. 3 LPG-Ges. beschließen können, daß der Betrag von den Vorschußzahlungen einbehalten wird. Das Gericht hätte im vorliegenden Fall überhaupt nicht in Anspruch genommen zu werden brauchen.

Wie schädlich sich die Nichtbeachtung der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen über den Ersatz eines Schadens, den ein Mitglied seiner LPG zugefügt hat, auswirkt, ergibt sich auch aus der — ebenfalls fehlerhaften — Ansicht des Kreisgerichts, der Angeklagte müsse nicht nur die Aufwendungen für die Beseitigung des Schadens am Motor, sondern auch diejenigen Mehraufwendungen ersetzen, die durch die Inanspruchnahme eines der MTS gehörenden Traktors entstanden sind. Bei fahrlässiger Schadenszufügung hat gemäß § 15 Abs. 2 LPG-Ges. der Angeklagte den Schaden nur bis zur Höhe des direkten Schadens zu ersetzen. Die Aufwendungen für den MTS-Traktor sind jedoch kein direkter Schaden.

* Vgl. hierzu OG, Urt. vom 21. August 1962 - 3 Zst II 2/62 - (NJ 1962 S. 643) und vom 1. November 1962 - 3 Zst II 41/62 - (NJ 1963 S. 186 f.). - D. Red.

§1 Abs. 1 Ziff. 1 WStVO; Musterstatut für LPGs Typ I Ziff.2 Abs. 1, ZUT. 31 Abs. 2 vom 9. April 1959 (GBl. I S. 333).

1. Für die Produktion eines landwirtschaftlichen Betriebes und die Erfüllung der sich daraus ergebenden Ablieferungsverpflichtungen an den Staat ist nicht

immer ausschließlich der Eigentümer des Betriebes verantwortlich.

2. Ein landwirtschaftlicher Betrieb ist hinsichtlich seiner pflanzlichen und tierischen Produktion eine untrennbare Einheit, die auch durch den Beitritt eines Familienangehörigen zu einer LPG und die dadurch bewirkte genossenschaftliche Nutzung des Grund und Bodens nicht zerstört werden darf.

3. Ist der Eigentümer eines landwirtschaftlichen Betriebes nicht Mitglied einer LPG geworden, sondern nur seine Ehefrau und hat diese, ähnlich einem Pächter, den Grund und Boden in die LPG eingebracht, so ist nicht der Eigentümer, sondern seine Ehefrau für die tierische Produktion und die Erfüllung der sich darauf beziehenden Ablieferungsverpflichtungen verantwortlich.

OG. Urt. vom 8. Januar 1963 - 3 Zst II 47/62.

Der Angeklagte wurde durch das Kreisgericht wegen Nichteinhaltung des Viehhalteplans (§ 1 Abs. 1 Ziff. 1, Abs. 2 WStVO) zu fünf Monaten Gefängnis bedingt verurteilt.

Dem Urteil liegt folgender Sachverhalt zugrunde:

Der 33 Jahre alte Angeklagte arbeitete zunächst in der acht Hektar großen Landwirtschaft seiner Eltern, mußte diese Tätigkeit jedoch im Jahre 1955 wegen seines Wirbelsäulenleidens, das zu einer 50%igen Erwerbsminderung geführt hatte, aufgeben. Seitdem ist er als Schranken- bzw. Weichenwärter bei der Deutschen Reichsbahn tätig. Er wird als fleißiger und gewissenhafter Arbeiter beurteilt.

Im Jahre 1958 übernahm der Angeklagte als Erbe den landwirtschaftlichen Betrieb seiner Eltern. Die körperliche Arbeit verrichtete seine Ehefrau mit Hilfe einer älteren Frau, die insbesondere den Haushalt versorgte. Der Angeklagte übernahm die Führung des Betriebes. Im Jahre 1960 wurde seine Ehefrau Mitglied der LPG Typ I in W. und brachte den Boden zur gemeinsamen Bewirtschaftung ein. Der Angeklagte ging weiterhin seiner Tätigkeit bei der Reichsbahn nach. Im Jahre 1961 leistete die Ehefrau des Angeklagten 31,9 Arbeitseinheiten und bis Juni 1962 arbeitete sie lediglich drei halbe Tage in der Genossenschaft. Er selbst war infolge eines Betriebsunfalls vom Dezember 1961 bis Juni 1962 arbeitsunfähig; er ist seitdem zu 70% erwerbsgemindert. Seine Ehefrau war im Jahre 1961 ebenfalls zeitweise krank.

Im Jahre 1961 hatte der Angeklagte die ihm auferlegte Marktproduktion nicht erfüllt, da er den Viehhalteplan nicht eingehalten hatte (*wird ausgeführt*).

Der Generalstaatsanwalt der Deutschen Demokratischen Republik hat die Kassation des Urteils zugunsten des Angeklagten beantragt.

Der Antrag hatte Erfolg.

Aus den G r ü n d e n :

Das Kreisgericht hat den Angeklagten nach dem Tenor des Urteils zwar für schuldig befunden, vorsätzlich die Versorgung der Bevölkerung durch Nichteinhaltung des Viehhalteplans im minderschweren Fall gefährdet zu haben (§1 Abs. 1 Ziff. 1, Abs. 2 WStVO). Es hat aber nicht geprüft und festgestellt, ob durch die Handlung des Angeklagten überhaupt eine konkrete Gefährdung der Wirtschaftsplanung oder der Versorgung der Bevölkerung, wenn auch nur im örtlichen Maßstab, eingetreten ist, wie dies für die Erfüllung der Tatbestandsmäßigkeit des § 1 WStVO erforderlich ist. Allein aus der Tatsache, daß der Angeklagte den Viehhalteplan nicht eingehalten hat, konnte dies nicht gefolgert werden ...

Hat schon aus den erörterten Mängeln die Verurteilung des Angeklagten keine materielle und verfahrensrechtliche Grundlage, so liegt der entscheidende Fehler des Kreisgerichts aber darin, daß es rechtsirrtümlich davon ausgegangen ist, der Angeklagte sei der für die Einhaltung des Viehhalteplans und für die Pflichtabliefereung des landwirtschaftlichen Betriebes Verantwort-